

BVGer C-6405/2011 vom 8. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6405_2011

FR: TAF C-6405/2011 du 8 novembre 2012

IT: TAF C-6405/2011 del 8 novembre 2012

Regeste

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen des BFM betreffend Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (vgl. Art. 59 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 [AuG, SR 142.20]). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Sache letztinstanzlich (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2).

E. 3.1

Gemäss Art. 89 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) müssen Ausländerinnen und Ausländer während ihres Aufenthalts in der Schweiz im Besitz eines gültigen Ausweispapiers sein. Art. 90 Bst. c

AuG verpflichtet sie, solche Ausweispapiere zu beschaffen oder bei deren Beschaffung durch die Behörden mitzuwirken. Gestützt auf Art. 59 Abs. 1 AuG schliesslich kann das BFM an schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer Reisepapiere ausstellen.

E. 3.2

Art. 4 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Januar 2010 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV, SR 143.5) sieht vor, dass vorläufig aufgenommenen Personen für Auslandsreisen auf Gesuch hin eine Bewilligung zur Wiedereinreise und bei erwiesener Schriftenlosigkeit im Sinne von Art. 6 der Verordnung zusätzlich ein Identitätsausweis ausgestellt wird.

E. 3.3

Gemäss Art. 3 Abs. 2 RDV kann einer schriftenlosen ausländischen Person mit Jahresaufenthaltsbewilligung ein Pass für eine ausländische Person abgegeben werden.

E. 3.4

Als schriftenlos im Sinne der Verordnung gilt gemäss Art. 6 Abs. 1 RDV eine ausländische Person, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht (Bst. a), oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist (Bst. b). Verzögerungen, die bei der Ausstellung eines Reisedokuments bei den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates entstehen, begründen die Schriftenlosigkeit nicht (Art. 6 Abs. 2 RDV). Die Schriftenlosigkeit wird im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das BFM festgestellt (Art. 6 Abs. 4 RDV).

E. 3.5

Umstritten ist in vorliegender Beschwerdeangelegenheit die Frage der Schriftenlosigkeit, welche nach den einschlägigen Verordnungsbestimmungen zur Ausstellung eines Identitätsausweises an vorläufig Aufgenommene und eines Passes für ausländische Personen gleichermaßen vorausgesetzt werden muss. Dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung erst vorläufig aufgenommen war und er inzwischen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hat, mithin nicht mehr der gleiche Ausweistypus zur Diskussion steht, tut also nichts zur Sache.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, er sei als schriftenlos im Sinne der Verordnungsbestimmung zu betrachten, weil er das ihm Zumutbare und Mögliche zur Erhältlichmachung eines irakischen Reisepasses getan und dabei aus Gründen gescheitert sei, die er nicht zu verantworten habe.

E. 4.1

Die Beschaffung heimatlicher Reisepapiere im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. b RDV kann nur dann als unmöglich erachtet werden, wenn sich die ausländische Person bei den Behörden ihres Heimatlandes darum bemühte, diese die Ausstellung aber ohne zureichende Gründe verweigert. Aus der völkerrechtlich verankerten Passhoheit eines jeden Staates über seine Bürger, in welche die schweizerischen Behörden nicht leichtthin einzugreifen haben, folgt einerseits, dass an die Ernsthaftigkeit der Bemühungen der ausländischen Person strenge Anforderungen zu stellen sind, und andererseits, dass dem Herkunftsstaat bei der

Ausübung seiner Passhoheit ein erheblicher Gestaltungsspielraum zusteht, der respektiert werden muss (vgl. dazu anstelle vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3392/2011 vom 10. September 2012 E. 4.2).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer will sich im Verlaufe des Jahres 2011 zweimal an die irakische Botschaft in der Schweiz gerichtet und um Ausstellung eines heimatlichen Reisepasses ersucht haben. In den beiden in diesem Zusammenhang edierten Erklärungen der Vertretung wird das bestätigt. Ebenso wird bestätigt, dass man dort nicht in der Lage sei, dem Begehren nachzukommen. Zwar fehlen eine Begründung genauso wie Angaben dazu, unter welchen Voraussetzungen bzw. auf welche Weise der Beschwerdeführer dennoch zu einen neuen Reisepass kommen könnte. Daraus kann aber nicht leichthin geschlossen werden, dass die Verweigerung ohne zureichende Gründe willkürlich erfolgte oder auch nur, dass es dem Beschwerdeführer auf lange Frist unmöglich ist, einen irakischen Reisepass erhältlich zu machen. Denn es ist gerichtsnotorisch, dass die irakischen Behörden im Zusammenhang mit der Umstellung auf neue Reisepass-Serien in der Vergangenheit zeitweise erhebliche Mühe bekundeten, die organisatorischen und sonstigen Bedingungen zu schaffen, um den Begehren ihrer Bürger in hinreichendem Masse nachkommen zu können. Damit konfrontiert, wurde aber seitens der Verantwortlichen immer betont, dass es sich um nur vorübergehende Schwierigkeiten handle. Solche Probleme im Zusammenhang mit der neusten, vom Beschwerdeführer beantragten Serie A werden beispielsweise von der irakischen Vertretung in Deutschland auf deren Internet-Seite bestätigt und es wird darauf hingewiesen, dass keine Anträge mehr entgegen genommen würden, bis ein neues System zur Passausstellung installiert sei. Danach könnten wieder Termine vereinbart werden (vgl. http://www.iraqiembassy-berlin.de/docs/de/konsulat7_de.php, besucht im Oktober 2012). Daraus kann ohne weiteres geschlossen werden, dass technische und/oder organisatorische Probleme bestehen müssen, von denen eine Vielzahl irakischer Staatsbürger im Ausland betroffen ist.

E. 4.3

Irgendwelche Indizien dafür, dass die irakischen Behörden dem Beschwerdeführer einen Reisepass darüber hinaus auch aus unsachlichen Gründen willkürlich verweigern wollten, ergeben sich aus den Akten nicht. Dagegen spricht schon die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit unter schwierigeren Bedingungen (als in der Schweiz vorläufig Aufgenommener mit entsprechend eingeschränkter Bewegungsfreiheit) einen Reisepass erhältlich machen konnte und er im Besitze diverser anderer heimatlicher Ausweispapiere ist.

E. 4.4

Nichts zur Sache tut die (im Übrigen unbelegte) Behauptung, wonach die irakische Vertretung in der Schweiz die Auffassung geäußert haben soll, es sei nicht ihre Aufgabe, einen von schweizerischen Behörden verlorenen irakischen Reisepass zu ersetzen. Es kann sich zwar die Frage der Schadenersatzpflicht schweizerischer Behörden stellen, zuständig zur Ausstellung bzw. zum Ersatz des nationalen irakischen Reisepasses sind und bleiben aber die irakischen Behörden.

E. 4.5

Unter Umständen könnte der Beschwerdeführer einen irakischen Reisepass in der Zwischenzeit auch über die irakische Vertretung in Frankreich erhältlich machen; eine

Möglichkeit, auf die die Vorinstanz den Rechtsvertreter anlässlich eines telefonischen Kontaktes unmittelbar vor Beschwerdeanhebung aufmerksam gemacht hat. Das Verfahren wäre offenbar über die irakische Vertretung in der Schweiz einzuleiten, welche auch für ein Laisser-passer für die Reise nach Paris besorgt sein müsste (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1826/2012 vom 29. August 2012 E. 5.4). Dass der Beschwerdeführer entsprechende Schritte unternommen hätte und dabei wiederum gescheitert wäre, wird nicht geltend gemacht.

E. 5

Vor dem aufgezeigten Hintergrund kann nicht von einer Unmöglichkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. b RDV ausgegangen werden. Der Beschwerdeführer ist folglich nicht als schriftenlos zu betrachten.

E. 6

Die angefochtene Verfügung erweist sich somit im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig und die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 7

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]). (Dispositiv Seite 9)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.